

Gemeinde Michelfeld Landkreis Schwäbisch Hall

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Erlin" mit örtlichen Bauvorschriften in Michelfeld

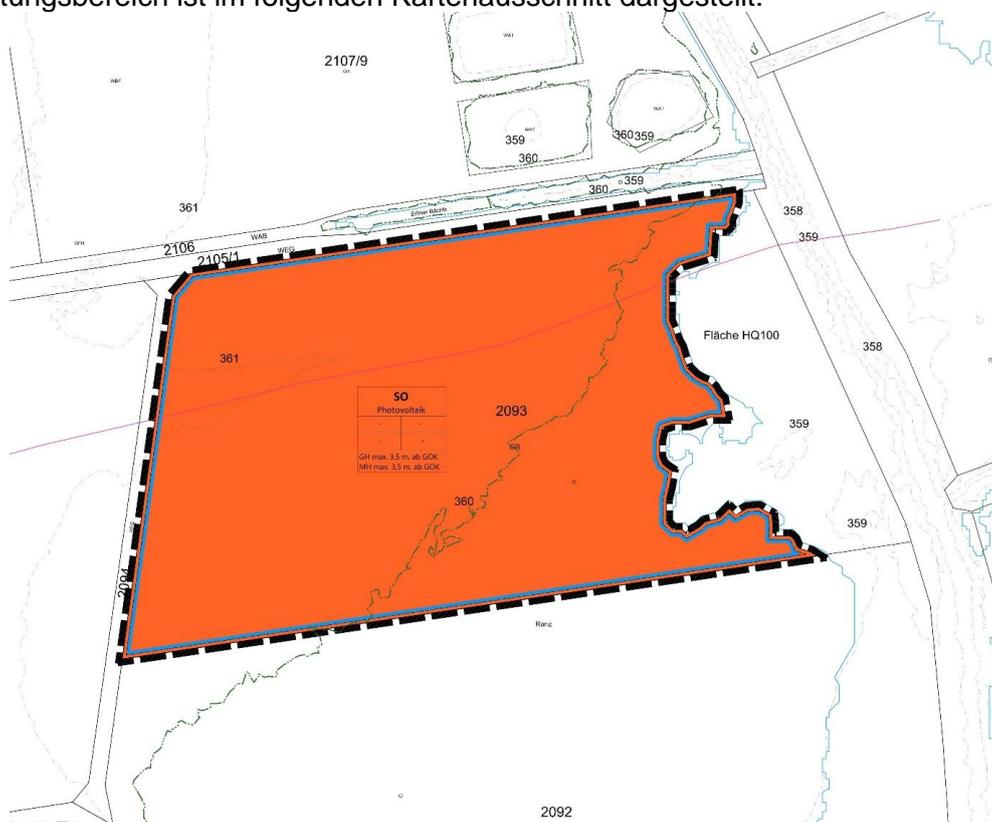
Der Gemeinderat der Gemeinde Michelfeld hat am 09.04.2025 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Erlin“ als jeweils selbständige Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung beschlossen.

Es handelt sich nach § 8 Abs. 4 Satz 1 BauGB um einen vorzeitigen Bebauungsplan, der nach § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf. Der Antrag zur Genehmigung wurde am 23.05.2025 an das Landratsamt Schwäbisch Hall gestellt. Die Frist zur Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB abgelaufen. Mit Schreiben des Landratsamts vom 15.07.2025 erfolgte dieser Hinweis. Folglich gilt die Genehmigung als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Erlin“ bestehen aus dem Planteil im Maßstab 1:500 und dem Textteil vom 18.09.2024 /22.01.2025 beide gefertigt vom Büro ROOSPLAN, Backnang.

Beigelegt sind die Begründung vom 18.09.2024 /22.01.2025, die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen (Stand 22.01.2025) und der in der Planoffenlage eingegangenen Stellungnahmen (Stand 09.04.2025) sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung (Stand 07.10.2024), der Umweltbericht inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Stand vom 07.01.2025), der Pflanzplan (Stand 09.01.2025), der Vorhaben- und Erschließungsplan (Stand 23.07.2024) und die zusammenfassende Erklärung (Stand 04.08.2025).

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan und die dazu gehörende Satzung über örtliche Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die Satzungen einschließlich der Beilagen beim Bürgermeisteramt Michelfeld, Rathaus, Haller Straße 35, während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Michelfeld unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich oder elektronisch beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, schriftlich oder elektronisch gestellt ist.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Michelfeld geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Michelfeld, 25.08.2025

gez. Binnig
Bürgermeister